

Satzung zur Bildung des Integrationsrates der Stadt Wesseling in der Fassung vom 11. Dezember 2019

Aufgrund von § 7 Abs. 3 und § 27 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S.666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wesseling in seinen Sitzungen am 27. Oktober 2009, 11. Februar 2014 und 10. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) In der Stadt Wesseling wird ein Integrationsrat zur Förderung der politischen Partizipation und der Integration von Einwohnern mit Migrationshintergrund und von Deutschen gebildet.

(2) Der Integrationsrat wird gebildet, indem

- a) 8 Mitglieder nach § 2 in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen von den Wahlberechtigten gewählt werden und
- b) 7 vom Rat bestellte Ratsmitglieder hinzutreten.

§ 2

Näheres zu Bildung, Organisationsvorgaben und Aufgaben des Integrationsrates sowie über die Rechtsstellung der Mitglieder regelt § 27 GO NRW.

§ 3

(1) Von der Möglichkeit einer abweichenden Regelung für die Stimmzählung wird gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW i.V.m. § 29 Kommunalwahlgesetz Gebrauch gemacht.

(2) Nach dem Ende der Wahlhandlung werden die Stimmzettel aller Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt. Die Stimmzettel werden in einem versiegelten verschlossenen Umschlag transportiert, damit das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Den Stimmzetteln sind die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Am Ort der Wahlhandlung wird durch Aushang darauf hingewiesen, wann und wo die Auszählung der Stimmen erfolgt. Die Auszählung hat binnen einer Woche nach dem Wahltag zu erfolgen.

(3) Nach dem Ende der Wahlhandlung ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig. Dieser stellt zunächst anhand der Niederschriften über die Wahlhandlung die Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmen fest. Diese Zahl wird mit den vorliegenden Stimmzetteln verglichen. Danach wird im Rahmen der zentralen Auszählung die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt.

(4) Über die Auszählung der Stimmen ist eine eigene Niederschrift zu fertigen.

§ 4

Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.